# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2380/77 DER KOMMISSION

## vom 28. Oktober 1977

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/77 (4), ist gemäß den Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber dem GATT im Rahmen der Vereinbarung betreffend bestimmte Milcherzeugnisse die Gültigkeit der Ausfuhrlizenzen für das betreffende Magermilchpulver bis zum 10. Mai 1978 befristet. Unter Berücksichtigung dieser Frist ist in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, daß die Übernahme des Magermilchpulvers von der Interventionsstelle spätestens am 1. November 1977 erfolgen muß ; um der gegenwärtigen Lage auf dem Weltmarkt Rechnung zu tragen, erweist es sich als notwendig, den Verkaufspreis des Magermilchpulvers zu erhöhen.

Im Rahmen des GATT sind neue Vereinbarungen getroffen worden, und es ist daher angezeigt, die vorstehenden Termine entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird der Betrag von „13 Rechnungseinheiten" durch den Betrag von „11 Rechnungseinheiten" ersetzt.

2. In Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz wird der Termin „10. Mei 1978" durch den Termin „10. November 1978" ersetzt.

3. In Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz wird der Termin „1. November 1977" durch den Termin „1. April 1978" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie berührt nicht die Magermilchpulvermengen, für die vor diesem Termin Kaufverträge mit den Interventionsstellen abgeschlossen wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 243 vom 22. 9. 1977, S. 14.